

Einwilligungserklärung und Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen einer Anfrage zum Versicherungsbedarf oder einer Versicherungsanalyse

Hinweise für Einfirmenvertreter und Mehrfachachagenturen

Sie erhalten die Anfrage eines Kunden zu einem Versicherungsbedarf oder der Kunde wünscht eine Versicherungsanalyse. Hierzu erheben Sie von dem Kunden verschiedene personenbezogene Daten und speichern diese in Ihrer eigenen EDV. Sie erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten in diesem Fall auch für eigene Zwecke und sind als selbständiger Vermittler eine eigene verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die vorliegende Erklärung dient dem Zweck den Kunden über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten aufzuklären und ersucht diesen, falls erforderlich, um seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten.

Mit dieser Erklärung kommen Sie den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, sowie ggf. weiterer Vorschriften (z.B. dem UWG für den Bereich der werblichen Ansprache), nach. Es wird auch berücksichtigt, dass mittlerweile alle namhaften Versicherungsgesellschaften den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) beigetreten sind. Hierin sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit Kundendaten ausführlich beschrieben und jeder Vermittler muss damit rechnen, dass er seitens der Versicherungsunternehmen auf die Einhaltung des Code of Conduct hingewiesen oder verpflichtet wird.

Grundsätzlich sind Sie berechtigt alle Daten (Ausnahme personenbezogene Daten besonderer Art, s. unten), die Sie für die Erfüllung der Anfrage des Kunden benötigen zu erheben, ohne dass es einer ausdrücklichen Einwilligung des Kunden bedarf.

Sie haben aber eine Verpflichtung den Kunden zu informieren, dass

- seine personenbezogenen Daten bei Ihnen gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben werden.
- der Kunde ein Recht auf Auskunft über die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten hat
- dem Kunden Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung zustehen

Sie sind außerdem verpflichtet von dem Kunden eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen,

- wenn Sie Gesundheitsdaten oder sonstige personenbezogene Daten besonderer Art (z.B. Gewerkschaftszugehörigkeit) erheben, verarbeiten und nutzen
- wenn Sie Kundendaten für Werbezwecke nutzen wollen
- wenn Sie weitere Daten erheben möchten, die zur Beantwortung der konkreten Anfrage des Kunden nicht erforderlich sind (Akquisitionsdaten)

Die hier eingestellte Erklärung enthält die Information über die Speicherung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten an Ihre Kunden.

Sie enthält außerdem eine Einwilligung für den Fall, dass personenbezogene Daten besonderer Art, z.B. Gesundheitsdaten, aber auch Daten zur Gewerkschaftszugehörigkeit, erhoben werden.

Sie enthält außerdem eine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten für Werbezwecke sowie für Akquisedaten. Sollten Sie keine Akquisedaten aufnehmen, können Sie auf den Abschnitt III.2 in der Erklärung verzichten.

Wir dürfen außerdem auf folgendes hinweisen:

1. Eigene Erklärungen der Versicherungsgesellschaften

Diese Erklärung ist speziell auf den oben beschriebenen Zweck und auf die Bedürfnisse der Einfirmenvertreter ausgelegt und gilt nur für diesen Bereich. Sie ersetzt insbesondere auch nicht eigene Erklärungen der Versicherungsgesellschaften, z.B. die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten, die ggf. zusätzlich ausgefüllt werden müssen.

2. Umgang mit Akquisitionsdaten

Für die EDV mäßige Erfassung und Nutzung von Akquisitionsdaten ist eine Einwilligung des Kunden einzuholen, die den Grundsätzen des § 4 a Bundesdatenschutzgesetz entspricht. Unter Akquisitionsdaten sind alle Daten zu fassen, die nicht im Rahmen der konkreten Anfrage benötigt werden. Angesichts der Tatsache, dass der Kunde wissen muss, worin er einwilligt, ist es erforderlich die Daten konkret zu benennen. Von daher sind in der Erklärung entsprechende Linien eingezogen.

Dem Zweck der Erhebung und Speicherung von Akquisitionsdaten entsprechend, wurden diese unter der Überschrift Werbung gefasst. Sollte der Kunde der Werbung widersprechen, gibt es daher auch keine Berechtigung zur Erhebung bzw. Speicherung bzw. Weiterspeicherung von Akquisitionsdaten mehr. Die Daten müssten dann, sofern Sie nicht noch im Rahmen einer abgeschlossenen Versicherung oder konkreten Anfrage benötigt werden, gelöscht werden.

Ohnehin muss der Kunde seine Einwilligung (und ggf. seine Anfrage) auch wieder zurücknehmen können, was allerdings je nach Fortschritt nicht immer bedeutet, dass auch alle Daten gelöscht werden können oder müssen. Ein allgemeines Widerspruchsrecht ist ebenfalls formuliert.

Weitergabe von Akquisedaten an Versicherungen

Sollten Akquisedaten an das Versicherungsunternehmen weitergegeben werden (müssen), gilt folgendes.

Sofern die Akquisedaten als dem Vermittler zustehend betrachtet werden und lediglich im Online-System des Versicherungsunternehmens gespeichert werden, läge ein Fall der Auftragsdatenverarbeitung vor. Eine Speicherung im System wäre dann zulässig, allerdings müsste zwischen Vermittler und Versicherungsunternehmen ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG abgeschlossen werden.

Für den Fall, dass diese Daten z.B. für ein Angebot oder den Abschluss eines bestimmten Versicherungsvertrages übermittelt werden, ist die Datenübermittlung datenschutzrechtlich ohne weiteres zulässig.

Für andere Zwecke, insbesondere wenn das Versicherungsunternehmen diese Daten werblich nutzen möchte, wäre auch bezüglich einer Übermittlung eine Einwilligung erforderlich. Die Einwilligungserklärung müsste dann entsprechend ergänzt werden oder ggf. wird auch seitens des Versicherungsunternehmens für diesen Fall eine Einwilligungserklärung zur Verfügung gestellt. Die hier zur Verfügung gestellte Einwilligung kann diesen Fall aber nicht beschreiben, weil diese dann

GVI Gesellschaft für Versicherungsvermittlung und Immobilienservice mbH,
Sitz 64372 Ober-Ramstadt, Berliner Straße 41, www.gvi24.de
auch genau darüber informieren müsste, was die jeweilige Versicherungsgesellschaft mit diesen Daten tun will. Das kann im Rahmen einer Mustererklärung mangels genauer Kenntnis aber nicht beschrieben werden.

Ebenso bedürfte es einer Einwilligung, wenn Akquisedaten z.B. an einen Nachfolger weitergegeben werden sollen.

3. Verwendung der Daten für Werbezwecke

Grundsätzlich bedarf es für die Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung der schriftlichen Einwilligung. Das gilt insbesondere für die Werbung per Mail, Telefon, Fax. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es geboten, dass bezüglich der Werbung, also auch für die postalische, insgesamt eine Einwilligung eingeholt wird, die zudem zwischen den einzelnen Werbemaßnahmen unterscheidet, da der Kunde nicht immer mit allen Werbeformen einverstanden ist.

Im Rahmen der Werbung wurde, was gesetzlich zwingend ist, auf das Widerrufsrecht hingewiesen. Einer werblichen Nutzung seiner Daten kann der Kunde für die Zukunft immer widersprechen. Das ist dann unbedingt zu beachten. Wird das Widerrufsrecht ausgeübt gibt es auch keinen Grund mehr weitere, insbesondere Akquisitionsdaten zu speichern. Vielmehr wird empfohlen diese zu löschen, da der werbliche Zweck, der die Speicherung und Nutzung dieser Daten rechtfertigen würde, nicht mehr vorhanden ist.